



## MOTION

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Urheber</b>    | David CRETENAND, PLR, Beat EGGEL, PDCC, Reinhard IMBODEN, CVPO und Fanny DARBELLAY, PDCB  |
| <b>Gegenstand</b> | Entlastung der KBK und der Dienststellen des Staates durch eine Optimierung der Verfahren |
| <b>Datum</b>      | 15/11/2019  |
| <b>Nummer</b>     | 2019.11.430   |

Seit Inkrafttreten des neuen Baugesetzes am 1. Januar 2018 ist eine Gemeinde, die von einem Baudossier direkt betroffen ist, selbst wenn ihr Interesse und ihr Einfluss gering sind (Beteiligung an einem Unternehmen wie einer Elektrizitätsgesellschaft oder einer Bergbahngesellschaft, Eigentümerin einer Strasse im Rahmen eines Quartierplans, Eigentümerin einer Parzelle usw.), nicht mehr zuständig und muss die Gesuchstellenden an den Kanton verweisen. Dadurch wird die Behandlung der betroffenen Baugesuche erheblich verkompliziert und verzögert, insbesondere weil die bei den kantonalen Dienststellen zuständigen Personen nur selten vor Ort sind. Wenn beispielsweise eine Bergbahngesellschaft, an der die Gemeinde mit ein paar Aktien beteiligt ist, einen Geräteschuppen erstellen oder dessen Isolation erneuern will, muss sie ein Gesuch beim Kanton einreichen. Solche Dossiers führen oft zu einem zeitraubenden Hin und Her zwischen Kanton und Gemeinde. Dies zieht sowohl für die kantonalen als auch für die kommunalen Dienststellen einen Mehraufwand nach sich und verkompliziert die Verfahren für die Bauherren unnötig. Im Kanton Waadt, der eigentlich für seinen Verfahrenseifer bekannt ist, bleibt die Gemeinde auch dann zuständig, wenn sie von einem Gesuch geringfügig oder indirekt betroffen ist.